Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 354/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I FBL: Herr Flemm					
AbtL: Herr Schmalebach Verfasser: Herr Schmalebach					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	24.11.2025

TOP	**Verleihung einer Ehrenbezeichnung gemäß § 34 GO NRW hier: Ernennung zum Ehrenwehrführer**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Kreisstadt Bergheim verleiht Herrn Stadtbrandinspektor Andreas Rommerskirchen aufgrund seiner langjährigen Verdienste die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim".

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ehrung des ehemaligen stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Bergheim für die langjährige und verantwortungsvolle Ausübung seiner ehrenamtlichen Führungsposition in der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim.

2. Sachverhalt

Die Amtszeit des ehrenamtlichen stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Bergheim, Herr Stadtbrandinspektor Andreas Rommerskirchen, endete aufgrund des Erreichens der Altersgrenze.

Herr Andreas Rommerskirchen ist seit 1983 ehrenamtliches Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bergheim. Er war von 1998 bis 2008 Löschgruppenführer der Löschgruppe Büsdorf und seit 2007 zudem stellvertretender Leiter der Feuerwehr Bergheim.

In seiner Zeit als stellvertretender Leiter der Bergheimer Feuerwehr hat Herr Rommerskirchen ehrenamtlich die Geschicke der Freiwilligen Feuerwehr äußerst verantwortungsvoll mitgelenkt. Er leistete wertvolle Motivationsarbeit zur Ausübung und Stärkung des Ehrenamtes.

Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Stadtbrandinspektor Andreas Rommerskirchen für sein ehrenamtliches Engagement und seine Dienste, Dank und Anerkennung auszusprechen und ihm gemäß § 34 GO NRW die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim" zu verleihen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

./.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

./.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

./.

6. Bürgerbeteiligung

./.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

./.